

Friedhofsordnung (FO)

für das Kolumbarium im Michaeliszentrum der Ev.-luth. Michaelis-Pauluskirchengemeinde in Bremerhaven

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Michaelis-Pauluskirchengemeinde in Bremerhaven am _____ folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Videoüberwachung
- § 6 Verhalten im Kolumbarium
- § 7 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 8 Anmeldung einer Bestattung
- § 9 Beschaffenheit von Urnen
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Einzel-Wahlurnenkammern
- § 14 Paar-Wahlurnenkammern
- § 15 Reihurnenkammern
- § 16 Rückgabe von Grabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung des Kolumbariums und der Grabstätten

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Entfernung

VI. Trauerfeiern

- § 20 Benutzung des Kubus

VII. Haftung und Gebühren

§ 21 Haftung
§ 22 Gebühren

VIII. Schlussvorschriften

§ 23 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszeit

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für das Kolumbarium der Ev.-luth. Michaelis-Pauluskirchengemeinde im Michaeliszentrum in Bremerhaven in seiner jeweiligen Lage und Ausgestaltung. Kolumbarium im Sinne dieser Ordnung ist der Kirchsaal des Michaeliszentrums, Goethestraße 65, 27576 Bremerhaven, gelegen auf dem Flurstück 341/2, Flur 93, Gemarkung Lehe. Eigentümerin des Kolumbariums sowie des Flurstücks ist die Ev.-luth. Michaelis-Pauluskirchengemeinde.
- (2) Das Kolumbarium dient der Bestattung von Personen. Das Kolumbarium dient auch der Urnenbestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i. S. d. Bremischen Bestattungsgesetzes.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) Das Kolumbarium ist als Friedhof i. S. d. Bremischen Bestattungsgesetzes eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Es wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs (Kolumbarium) richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, die sich in kirchlicher Anstellung befinden, einen kirchlichen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Im übrigen wird auf § 7 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen verwiesen.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Das Kolumbarium, einzelne Teile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstätten, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten

Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Das Kolumbarium ist nur während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Nach Ablauf der Öffnungszeiten sind die Besucher gehalten, das Kolumbarium zu verlassen.
- (2) Aus besonderem Anlass kann das Kolumbarium ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Videoüberwachung

Der Eingangsbereich des Kolumbariums und bei Bedarf der Raum des Kolumbariums werden videoüberwacht. Auf die Videoüberwachung wird durch ein gut sichtbares Schild im Eingangsbereich des Kolumbariums hingewiesen.

§ 6 Verhalten im Kolumbarium

- (1) Jede Person hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwider handeln, das Betreten des Kolumbariums untersagen.
- (2) Innerhalb des Kolumbariums ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) dieses mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren– zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerfen,
 - d) Druckschriften und andere Medien (z. B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungszeremonie notwendig und üblich sind,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - f) Grabstätten oder sonstige Einrichtungsgegenstände zu beschädigen oder zu verunreinigen,

- g) Hunde-ausgenommen Blindenhunde - oder sonstige Tiere mitzubringen,
 - h) während einer Beisetzung störende Arbeiten auszuführen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen im Kolumbarium bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 7 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (z. B. Bestatter, Handwerker) haben die geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen die geltenden Bestimmungen verstoßen hat. Bei schwerwiegendem Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht im Kolumbarium gelagert werden. Falls eine Zwischenlagerung gewünscht wird, bestimmt die Friedhofsverwaltung einen geeigneten Ort. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Der bei der Ausübung der Arbeiten anfallende Abraum ist durch den Dienstleistungserbringer zu entfernen.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im und an den Anlagen des Kolumbariums schuldhaft verursachen.
- (6) Die Urnengrabstätten sind nicht zu Werbezwecken zu verwenden, so dass sie nicht mit Firmenschildern versehen werden dürfen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Grabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort, Zeit und ggf. den Ablauf der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (5) Trauergebilde und Kränze sind nach der Bestattung durch die antragstellende Person oder einen entsprechend beauftragten Dritten zu entfernen.

§ 9 Beschaffenheit von Urnen

- (1) Urnen und Überurnen müssen wasserdicht und so beschaffen sein, dass eine Zersetzung nicht vor Ablauf der Nutzungsdauer eintritt.
- (2) Die beizusetzenden Urnen einschließlich Überurnen dürfen in Urnenkammern nach § 12 höchstens 30 cm hoch und im Durchmesser 30 cm breit sein.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Einzel-Wahlurnenkammern (§13),
 - b) Paar-Wahlurnenkammern (§14),
 - c) Reihenurnenkammern (§15).
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Friedhofsverwaltung. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich, zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Nutzungsrechte können anlässlich eines Todesfalls oder im Voraus vergeben werden. Ein Anspruch auf Vormerkung, Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

- (4) Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen auch in einer Einzel-Urnenkammer bzw. mit einer zweiten Urne in eine Einzel-Urnenkammerbeigesetzt werden. Für die zusätzliche Bestattung von Kinderurnen sind die Maße der jeweiligen Urnenkammer gemäß Abs. 5 zu beachten.
- (5) 1. Die Maße der Einzel-Urnenkammern betragen einheitlich 30 cm (Höhe) x 30 cm (Breite) x 30 cm (Tiefe).
2. Die Maße der Paar-Urnenkammern betragen einheitlich 60 cm (Höhe) x 30 cm (Breite) x 30 cm (Tiefe).

§ 13 Einzel-Wahlurnenkammern

- (1) Einzel-Wahlurnenkammern werden mit Ausnahme der Bestimmung nach § 12 Abs. 4 für die Beisetzung einer einzelnen Urne vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer späteren Bestattung ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit zu verlängern. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) Zum Gedenken an den Verstorbenen wird auf der Verschlussplatte der jeweiligen Urnenkammer durch die Friedhofsverwaltung eine Namensplakette angebracht, die den Namen, ggf. den Geburtsnamen sowie das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen enthält. Blumen und sonstige Gegenstände des Totengedenkens dürfen an den dafür gekennzeichneten Stellen abgelegt werden.

§ 14 Paar-Wahlurnenkammern

- (1) Paar-Wahlurnenkammern werden für die Beisetzung von bis zu zwei Urnen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlurnenkammer verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer späteren Bestattung ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit zu verlängern. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) Zum Gedenken an den Verstorbenen wird auf der Verschlussplatte der jeweiligen Urnenkammer durch die Friedhofsverwaltung eine Namensplakette angebracht, die den Namen ggf. den Geburtsnamen sowie das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen enthält. Blumen und sonstige Gegenstände des Totengedenkens dürfen an den dafür gekennzeichneten Stellen abgelegt werden.
- (4) In einer Paar-Wahlurnenkammer dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
 - a. Ehegatte
 - b. Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft
 - c. Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - d. Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e. Eltern,

- f. Geschwister,
- g. Stiefgeschwister,
- h. die nicht unter Buchstaben a. bis g. fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen, bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (5) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht nach Abs. 4 auf andere Personen übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (6) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welche Person das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Abs. 4 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Abs. 4 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Abs. 4 geworden ist. Für die Übertragung gilt Abs. 5.

§ 15 Reihurnenkammern

- (1) Reihurnenkammern sind Grabstätten zur Beisetzung von einer Urne. Die Urnenplätze in den hierfür vorgesehenen Urnenkammern werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht besteht an dem Urnenplatz, in dem die Urne beigesetzt wird. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Träger jede Änderung seiner Anschrift mitzuteilen.
- (4) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen.
- (6) Zum Gedenken an den Verstorbenen wird auf der Verschlussplatte der jeweiligen Urnenkammer durch die Friedhofsverwaltung eine Namensplakette angebracht, die den Namen, ggf. den Geburtsnamen sowie das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen enthält. Blumen und sonstige Gegenstände des Totengedenkens dürfen an den dafür gekennzeichneten Stellen abgelegt werden.

§ 16
Rückgabe von Grabstätten

Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 17
Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über alle Bestattungen ein Verzeichnis, welches die Namen der Bestatteten, die Art und Lage der Grabstätte, die Dauer der Ruhezeiten und die Daten der Nutzungsberechtigten beinhaltet.

V. Gestaltung des Kolumbariums und der Grabstätten

§ 18
Gestaltungsgrundsatz

- (1) Das Kolumbarium und jede Grabstätte inklusive der beigesetzten Urnen sind so zu gestalten und so zu erhalten, dass der Zweck und die Würde des Ortes als Stätte des Totengedenkens in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, verwelkten Blumenschmuck, Trauergebilde oder sonstige Gegenstände aus dem Kolumbarium zu entfernen, die der Verpflichtung aus Abs. 1 zugegen laufen.

§ 19
Entfernung

- (1) Grabstätten dürfen nicht vor Ablauf des Nutzungsrechtes geräumt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts veranlasst die Friedhofsverwaltung die Räumung der Grabstätten. Die Asche wird durch die Friedhofsverwaltung auf den Geestemünder Friedhof gebracht und dort als letzte gemeinschaftliche Ruhestätte beigesetzt.

VI. Trauerfeiern

§ 20
Benutzung des Kubus

- (1) Für die Urnentrauerfeier mit anschließender Beisetzung oder lediglich für die Versammlung vor Beginn der Beisetzung steht der Kubus des Kolumbariums zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

VII. Haftung und Gebühren

§ 21 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen und Besucher haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag erfolgte Handlungen an den Anlagen des Kolumbariums entstehen.

§ 22 Gebühren

Für die Benutzung des Kolumbariums sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

VIII. Schlussvorschriften

§ 23 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bremerhaven, den

Ev.-luth. Michaelis-Pauluskirchengemeinde Bremerhaven
Der Kirchenvorstand

(Vorsitzende/r)

L.S.

(Kirchenvorsteher/in)

Genehmigung

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bremerhaven, den

Der Kirchenkreisvorstand

(Vorsitzende/r)

L.S.

(Kirchenkreisvorsteher/in)